

Hinweise zu Veranstaltungen im Zuge der Corona-Pandemie

(Nach der Nds. Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020, zuletzt geändert mit VO vom 31. Juli 2020)

Indoor-Veranstaltungen (§ 24 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung):

- Abstandsgebot ist einzuhalten
- maximal 500 Besucherinnen und Besucher
- Besucherinnen und Besucher müssen sitzen
- Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer) sind zu dokumentieren und für drei Wochen aufzubewahren
- Besucherinnen und Besucher haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie nicht sitzen
- Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen

Outdoor-Veranstaltungen (§ 25 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung):

- Abstandsgebot ist einzuhalten
- Maximal 500 Besucherinnen und Besucher
- Besucherinnen und Besucher müssen sitzen
- Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer) sind zu dokumentieren und für drei Wochen aufzubewahren
- Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen

Für Zuschauer bei Sportveranstaltungen (§ 26 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) gilt zusätzlich:

- bis zu 50 Zuschauern ist das Abstandsgebot zu beachten
- bei mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern (maximal 500) ist sicherzustellen, dass
 - o die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
 - o Maßnahme aufgrund eines Hygienekonzeptes getroffen wurden,
 - o die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers erhoben und für drei Wochen aufbewahrt werden.

Was muss ein Hygienekonzept zwingend beinhalten? (§ 3 Nds. Corona-Verordnung):

Es sind Maßnahmen zu treffen, die...

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebotes dienen,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Was gilt für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung? (§ 10 Abs. 1 und 2 Nds. Corona-Verordnung):

- der Betreiber muss ein Hygienekonzept erstellen
- dienstleistendes Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- für den Gast muss die Möglichkeit der Händereinigung bestehen
- Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer) sind zu dokumentieren und für drei Wochen aufzubewahren
- Imbisswagen mit Stehtischen haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen

Weitere wichtige Hinweise:

- Empfohlen wird das Arbeiten mit Vorreservierungen, um Warteschlangen zu vermeiden und die Dokumentation der Kontaktdaten zu gewährleisten
- Gruppen dürfen nicht zusammen an einen Tisch gesetzt werden (z.B. keine 6er-Gruppe mit einer 4er-Gruppe)
- Auch im Freien wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, soweit und solange die Besucherinnen und Besucher nicht sitzen
- Es sind genügend Toiletten einzuplanen
- Empfehlenswert ist die Einrichtung eines Tischservices für Getränke und Speisen
- Es sollte Personal eingeplant werden, das die Einhaltung der Vorgaben während der Veranstaltung überwacht
- Für die Kontaktdaten dürfen aus Datenschutzgründen keine offenen Listen ausliegen

Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen verboten.